



§ 1: Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Studierendenbibliothek der Physikalischen Institute. Mit dem Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für die Benutzerin oder den Benutzer wirksam.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenbibliothek der Physikalischen Institute dient dem Studium und der Forschung und stellt die Literatur- und Informationsversorgung für die Studierenden im Fachbereich Physik sicher. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek; durch die baulichen Gegebenheiten erfolgt die Benutzung der Bestände auf Basis einer Tagesausleihe. Die Medien müssen auf dem Physik-Gelände der Universität zu Köln verbleiben.

§ 3 Auskunft

(1) Die Raumaufsichtsperson des Computerpools in der Physik (CIP) erteilt den Benutzerinnen und Benutzern bei Bedarf Auskünfte über die Bestände der Bibliothek, soweit technische und personelle Gegebenheiten des CIP dies gestatten. Auskünfte, die aufwändige Ermittlungen erfordern, können abgelehnt werden.

(2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

Die Bibliothek steht vorrangig den Studierenden der Fachgruppe Physik zur Verfügung. Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben.

Auf Anfrage ist dem Bibliothekspersonal der aktuell gültige Studierendenausweis vorzuzeigen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind beispielsweise nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer haben jedes empfangene Werk auf dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht und ist die Beschädigung nicht bereits aktenkundig, so wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.



(2) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind.

(3) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Arbeit anderer nicht gestört oder erschwert, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden. Warmes oder geruchsintensives Essen, Rauchen sowie Telefonieren ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(4) Soweit nicht anders bestimmt dürfen in den Bibliotheksräumen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Bei Zuwiderhandeln werden sie vom Bibliothekspersonal geräumt. Der Arbeitsplatz ist ordentlich und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in die entsprechenden Papierkörbe zu entsorgen.

§ 7 Vervielfältigung und Urheberrecht

(1) Es ist den Benutzerinnen und Benutzern gestattet, Vervielfältigungen aus Schriften der Bibliothek (Fotokopien, Scans) im Rahmen der urheberrechtlich zulässigen Grenzen herzustellen, wenn gesichert ist, dass die Schriften nicht beschädigt und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird die Hochschulbibliothek aus einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Jugendschutz und die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der USB festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die Bibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

§ 8 Haftung der Bibliothek

(1) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Für persönliche Wertsachen (Laptops, Taschen, Jacken), die unbeaufsichtigt oder in Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers in der Bibliothek verbleiben, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.



§ 9 Schadensersatzpflicht und Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer Medien verliert, nicht zurück gibt, beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes nach Ermessen. Sie kann von der Benutzerin oder dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigt die Bibliotheksleitung zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Benutzung der Bibliothek. Dies gilt auch bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stören.

§ 10 Ausleihe

(1) Die Studierendenbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Daher können grundsätzlich keine Medien über die Tagesausleihe hinaus entliehen werden.

(2) Die Leitung der Bibliothek kann die kurzfristige Ausleihe von Schriften zur Benutzung außerhalb des Physik-Gebäudes zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entlehbaren Schriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Prof. Dr. Sebastian Diehl
Geschäftsführender Direktor
Köln, den 01. Oktober 2016